



Bildungsberatung: Versetzung und (mehrmalige) Nichtversetzung

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern an der 107. Oberschule

1. Was bedeutet Versetzung?

Am Ende eines jeden Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters, ob Ihr Kind in die nächste Klassenstufe versetzt wird. Diese Entscheidung wird im Jahreszeugnis vermerkt.

Versetzt wird, wer in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat – oder wer nicht ausreichende Leistungen durch einen Notenausgleich ausgleichen kann.

DIE NOTEN IM WORTLAUT:

1 SEHR GUT

2 GUT

3 BEFRIEDIGEND

4 AUSREICHEND

5 MANGELHAFT

6 UNGENÜGEND

2. Der Notenausgleich: Was ist möglich?



Das sächsische Schulrecht ermöglicht in bestimmten Fällen einen Notenausgleich, damit ein einzelnes schwaches Fach nicht automatisch zur Nichtversetzung führt. Dabei gelten folgende Regeln:

In den Kernfächern DEUTSCH, MATHEMATIK, ENGLISCH, PHYSIK, CHEMIE und WIRTSCHAFT-TECHNIK-HAUSHALT/SOZIALES gilt:

- Die Note „ungenügend“ kann nicht ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ kann höchstens einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen dieser Kernfächer ausgeglichen werden.

In allen anderen Fächern gilt:

- Die Note „ungenügend“ kann nicht ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

WICHTIG: EIN NOTENAUSGLEICH IST INSGESAMT IN HÖCHSTENS DREI FÄCHERN ZULÄSSIG, DAVON DARF MAXIMAL EIN FACH EIN KERNFACH SEIN!

3. Versetzung aus wichtigem Grund

In besonderen Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler auch dann versetzt werden, wenn die regulären Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind – sofern ein wichtiger Grund vorliegt und die Klassenkonferenz zu der Einschätzung gelangt, dass das Kind den Anforderungen der nächsten Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- eine längere Erkrankung im Schuljahr,
- die Situation von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder nicht die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist – sofern sie in mindestens einem der Fächer Deutsch, Englisch oder der zweiten Fremdsprache die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben.



HINWEIS: EINE SOGENANNTTE „VERSETZUNG AUF PROBE“ IST IM SÄCHSISCHEN SCHULRECHT AUSDRÜCKLICH NICHT VORGESEHEN.



4. Nichtversetzung: Was passiert dann?

Wird Ihr Kind nicht versetzt, kann es die Klassenstufe einmal wiederholen. Bitte sprechen Sie frühzeitig mit der Klassenleitung Ihres Kindes, wenn Sie Anzeichen für Lernschwierigkeiten bemerken. Je früher wir gemeinsam reagieren, desto besser können wir unterstützen.

5. Was geschieht bei mehrmaliger Nichtversetzung?

Das sächsische Schulrecht legt fest, was passiert, wenn ein Kind trotz Wiederholung erneut nicht die Versetzungsvoraussetzungen erfüllt. Die Regelungen unterscheiden sich je nach Klassenstufe und Bildungsgang:

In der Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6):

- Wird ein Kind in Klasse 5 nach einer Wiederholung erneut nicht versetzt, wechselt es in die Klasse 6. In der Regel wird dann ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet. Die Klassenleitung wird in diesem Fall auf Sie zukommen und Sie beraten.
- Wird ein Kind in Klasse 6 nach einer Wiederholung der Klasse 5 oder 6 erneut nicht versetzt, wechselt es in die Klasse 7 des Hauptschulbildungsgangs.

Im Hauptschulbildungsgang (ab Klasse 7):

- Schülerinnen und Schüler, die wiederholt nicht versetzt werden, nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.
- Eine Ausnahme gilt für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist: Hier kann der Schulleiter auf Antrag eine nochmalige Wiederholung genehmigen, wenn dies voraussichtlich zum Erwerb eines Abschlusses beiträgt.

Im Realschulbildungsgang (Klassen 7 und 8):

- Werden Schülerinnen und Schüler im Realschulbildungsgang wiederholt nicht versetzt (konkret: wenn sie eine bereits wiederholte Klassenstufe erneut nicht bestehen oder nach einer Wiederholung auch die Folgestufe nicht schaffen), kann die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern beschließen, dass sie am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe im Hauptschulbildungsgang teilnehmen.

Im Realschulbildungsgang (Klasse 9):

- Wird Klasse 9 im Realschulbildungsgang nach einer Wiederholung erneut nicht bestanden, wechselt das Kind in die Klasse 9 des Hauptschulbildungsgangs.

6. Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe



Auf Antrag der Eltern kann eine Klassenstufe auch freiwillig wiederholt werden, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem zustimmt. Dies ist in der Regel nur zu Beginn des kommenden Schuljahres möglich und muss daher zum Ende des aktuellen Schuljahres beantragt werden. Die freiwillige Wiederholung von Abschlussklassen ist grundsätzlich ausgeschlossen; der Schulleiter kann jedoch eine Ausnahme zulassen, wenn der Schüler oder die Schülerin über einen längeren Zeitraum den Unterricht versäumt hat.

BITTE BEACHTEN SIE: EINE FREIWILLIGE WIEDERHOLUNG ZÄHLT RECHTLICH ALS WIEDERHOLUNG WEGEN NICHTVERSETZUNG UND WIRD IM JAHRESZEUGNIS VERMERKT. EINE BEREITS AUSGESPROCHENE VERSETZUNG WIRD IN DIESEM FALL ZURÜCKGENOMMEN.



7. Maximale Schulzeit: Wann muss die Schule verlassen werden?

Die Schulzeit an der Oberschule ist begrenzt. Schülerinnen und Schüler, die die reguläre Schulzeit ihres Bildungsgangs – einschließlich der Klassen 5 und 6 – um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Oberschule verlassen.

HINWEIS: NACH BEENDIGUNG DER VOLLZEITSCHULPFLICHT (9 SCHULBESUCHSJAHRE) IST EINE SCHÜLERIN/EIN SCHÜLER BIS ZUR VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES WEITERHIN BERUFSSCHULPFLICHTIG.

8. Wir beraten Sie gerne!

Versetzungsentscheidungen sind keine Bestrafung, sondern eine pädagogische Maßnahme im Interesse Ihres Kindes. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen den besten Weg finden.

Wenn Sie Fragen zu Versetzungsregelungen haben oder sich Sorgen um den schulischen Entwicklungsstand Ihres Kindes machen, sprechen Sie uns bitte an – jederzeit und ohne Umwege:

- Ihre erste Ansprechperson ist die Klassenlehrkraft Ihres Kindes.
- Bei grundsätzlichen Fragen zur Schullaufbahn steht Ihnen auch die Beratungslehrkraft oder die Schulleitung zur Verfügung.

9. Rechtsgrundlagen

- **Schulordnung Ober- und Abendoberschulen - § 28 Versetzungsbestimmungen**
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen#p28>
- **Schulordnung Ober- und Abendoberschulen - § 29 Mehrmalige Nichtversetzung**
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen#p29>
- **Schulordnung Ober- und Abendoberschulen - § 30 Verlassen der Schule**
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen#p30>
- **Sächsisches Schulgesetz - § 28 Dauer und Ende der Schulpflicht**
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p28>

10. Ein besonderer Lernweg nach Klassenstufe 7: Produktives Lernen

Für Schülerinnen und Schüler, die auf dem regulären Schulweg Schwierigkeiten haben, einen Abschluss zu erreichen, gibt es in Sachsen ein besonderes Angebot: das Produktive Lernen. Es ist ein zweijähriges Bildungsprogramm in den Klassenstufen 8 und 9 des Hauptschulbildungsgangs und verbindet schulisches Lernen mit praktischer Erfahrung in der Arbeitswelt.

Wie funktioniert Produktives Lernen?

Das Besondere an diesem Bildungsweg ist die Verbindung von drei Lernbereichen: dem Lernen in der Praxis an einem selbst gewählten Praxisplatz, dem fachbezogenen Lernen in der Schule und dem gemeinsamen Lernen in einer kleinen Kommunikationsgruppe. Das Schuljahr ist in drei Abschnitte (sogenannte Trisemester) gegliedert.

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich – auf der Grundlage ihrer eigenen Interessen und Stärken – einen Praxisplatz in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sozialen, kulturellen oder politischen Einrichtung. Dort werden sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. In der Schule arbeiten sie in kleinen Lerngruppen und werden von zwei Lehrkräften individuell gefördert. Der Lernplan wird für jede Schülerin und jeden Schüler einzeln entwickelt.





Wer wird angesprochen?

Produktives Lernen richtet sich an Jugendliche, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, um einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss zu erreichen – insbesondere an jene, die praxisorientiert lernen und in kleineren Gruppen besser arbeiten können.

Wie läuft die Aufnahme ab?

Das Aufnahmeverfahren ist freiwillig. Es umfasst eine Informationsveranstaltung, eine schriftliche Bewerbung, ein persönliches Aufnahmegespräch und eine sechswöchige Orientierungsphase zu Beginn der Klassenstufe 8, in der gemeinsam geprüft wird, ob dieser Bildungsweg zum Kind passt.

ZU BEACHTEN: DIE 107. OBERSCHULE KEIN PRODUKTIVES LERNEN AN. DAS NÄCHSTGELEGENE ANGEBOT IN DRESDEN BESTEHT AN DER 121. OBERSCHULE „JOHANN GEORG PALITZSCH“. BEI INTERESSE BERATEN WIR SIE GERNE UND HELFEN BEI DER KONTAKTAUFNAHME.

11. Weiterführende Informationen zum Produktiven Lernen

- **Informationen zum Produktiven Lernen auf sachsen.de**
<https://www.schule.sachsen.de/produktives-lernen-6099.html#a-6186>
- **Handreichung „Produktives Lernen in Sachsen“**
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36986>
- **Informationen zum Produktiven Lernen an der 121. Oberschule „Johann Georg Palitzsch“**
<https://cms.sachsen.schule/ms121dd/produktives-lernen.html>